La Kanzlei

Neue Kategorisierung von Gesellschaften und Gruppen in Europa

Gesellschaftsrecht



Anne Briswalter



Anne-Katharina Albrand

Das Dekret diesbezüglich wurde am 29. Februar 2024 veröffentlicht. Hier finden Sie die in Kraft getretenen Änderungen.

Eine bedeutende Entwicklung in der europäischen Gesetzgebung könnte auch Ihr Unternehmen betreffen. Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, die Schwellenwerte für die Kategorien von Gesellschaften und Gruppen in der europäischen Rechnungslegungsrichtlinie zu erhöhen.

Hintergrund der Änderung:

Die europäische Richtlinie 2013/34 vom 26. Juni 2013 legt Kategorien für Gesellschaften (Mikro-, kleine, mittlere und große Gesellschaften) und Gruppen fest, mit spezifischen Anforderungen an die Darstellung, Veröffentlichung und Prüfung der Finanzberichte. Diese Kategorien werden anhand von Kriterien wie der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl, der Bilanzsumme und dem Nettoumsatz definiert.

Die vorgeschlagenen neuen Schwellenwerte:

- Mikrogesellschaft
- Kleine Gesellschaft
- Mittlere Gesellschaft
- Große Gesellschaft

Kontaktieren Sie uns

1. Mikrogesellschaft
(überschreitet zwei der drei Schwellenwerte **nicht**)

	Alte Schwellenwerte	Neue Schwellenwerte
Bilanzsumme	350.000 €	450.000 €
Nettoumsatz	700.000 €	900.000 €
Mitarbeiterzahl	10	10

2. Kleine Gesellschaft
(überschreitet zwei der drei Schwellenwerte **nicht**, ausgenommen Mikrogesellschaft)

	Alte Schwellenwerte	Neue Schwellenwerte
Bilanzsumme	4.000.000 €	5.000.000 €
Nettoumsatz	8.000.000 €	10.000.000 €
Mitarbeiterzahl	50	50

3. Mittlere Gesellschaft
(überschreitet zwei der drei Schwellenwerte **nicht**, ausgenommen Mikrogesellschaft und Kleine Gesellschaft)

	Alte Schwellenwerte	Neue Schwellenwerte
Bilanzsumme	20.000.000 €	25.000.000 €
Nettoumsatz	40.000.000 €	50.000.000 €
Mitarbeiterzahl	250	250

4. Große Gesellschaft
(überschreitet zwei der drei Schwellenwerte)

	Alte Schwellenwerte	Neue Schwellenwerte
Bilanzsumme	20.000.000 €	25.000.000 €
Nettoumsatz	40.000.000 €	50.000.000 €
Mitarbeiterzahl	250	250

Diese Änderungen zielen darauf ab, die Auswirkungen der jüngsten Inflation zu korrigieren und eine zu strenge Klassifizierung einiger Gesellschaften aufgrund dieser Inflation zu verhindern.

Auswirkungen und Anwendung:

Diese Änderungen müssen, sofern sie angenommen werden, in nationales Recht umgesetzt werden. Für Frankreich könnte dies mehrere Aspekte beeinflussen, wie die Verpflichtung, einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer zu ernennen, die Präsentation der Jahresabschlüsse, die Verpflichtung zur Erstellung eines Geschäftsberichts sowie die Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung des Jahresabschlusses.

Neu!

Das Dekret diesbezüglich wurde am 29. Februar 2024 veröffentlicht. Das Dekret gilt für Abschlüsse und Berichte für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, wobei die bei Inkrafttreten des Dekrets (1. März 2024) laufenden Mandate der Abschlussprüfer bis zu ihrem Ablaufdatum fortgesetzt werden.

	Definition (Art. L 230-1)	Kriterien (Art. D 230-1)	Kriterien (Art. D 230-1)	Kriterien (Art. D 230-1)
		Bilanzsumme	Nettoumsatz	Mitarbeiterzahl während des Geschäftsjahres
Mikrogesellschaft	Bei Abschluss des Geschäftsjahres werden die Grenzwerte für mindestens zwei der folgenden Kriterien nicht überschritten:	450.000 € ~~350.000 €~~	900.000 € ~~700.000 €~~	10
Kleine Gesellschaft	Ist keine Mikrogesellschaft und bei Abschluss des Geschäftsjahres werden die Grenzwerte für mindestens zwei der folgenden Kriterien nicht überschritten:	7.500.000 € ~~6.000.000 €~~	15.000.000 € ~~12.000.000 €~~	50
Mittlere Gesellschaft	Ist weder eine Mikro- noch eine kleine Gesellschaft und bei Abschluss des Geschäftsjahres werden die Grenzwerte für mindestens zwei der folgenden Kriterien nicht überschritten:	25.000.000 € ~~20.000.000 €~~	50.000.000 € ~~40.000.000 €~~	250

Große Gesellschaft	Bei Abschluss des Geschäftsjahres werden die Grenzwerte für mindestens zwei der folgenden Kriterien überschritten:	25.000.000 € ~~20.000.000 €~~	50.000.000 € ~~40.000.000 €~~	250

	Definition (Art. L 230-2)	Kriterien (Art. D 230-2)	Kriterien (Art. D 230-2)	Kriterien (Art. D 230-2)
		Bilanzsumme	**Nettoumsatz**	Mitarbeiterzahl während des Geschäftsjahres
Kleine Gruppe	Zusammenschluss einer Gesellschaft und der Unternehmen, die sie im Sinne des II oder des III von Artikel L. 233-16 kontrolliert, wobei bei Abschluss des Geschäftsjahres die Grenzwerte für mindestens zwei der folgenden Kriterien nicht überschritten werden:	9.000.000 € ~~7.000.000 €~~	18.000.000 € ~~14.000.000 €~~	50

Mittelständische Gruppe	Zusammenschluss einer Gesellschaft und der Unternehmen, die sie im Sinne des II oder des III von Artikel L. 233-16 kontrolliert, sofern es sich nicht um eine kleine Gruppe handelt, wobei bei Abschluss des Geschäftsjahres die Grenzwerte für mindestens zwei der folgenden Kriterien nicht überschritten werden:	30.000.000 € ~~24.000.000 €~~	60.000.000 € ~~48.000.000 €~~	250
Große Gruppe	Zusammenschluss einer Gesellschaft und der Unternehmen, die sie im Sinne des II oder des III von Artikel L. 233-16 kontrolliert, wobei bei Abschluss des Geschäftsjahres die Grenzwerte für mindestens zwei der folgenden Kriterien überschritten werden:	30.000.000 € ~~24.000.000 €~~	60.000.000 € ~~48.000.000 €~~	250

2024-03-12

Qivive
Rechtsanwalts GmbH

qivive.com

Köln[D]
Konrad-Adenauer-Ufer 71
D – 50668 Köln
T + 49 (0) 221 139 96 96 - 0
F + 49 (0) 221 139 96 96 - 69
koeln@qivive.com

Paris[F]
50 avenue Marceau
F – 75008 Paris
T + 33 (0) 1 81 51 65 58
F + 33 (0) 1 81 51 65 59
paris@qivive.com

Lyon[F]
4 Pl. Amédée Bonnet
F – 69002 Lyon
T + 33 (0) 4 27 46 51 50
F + 33 (0) 4 27 46 51 51
lyon@qivive.com

Strasbourg[F]
10 Pl. Gutenberg
F – 67000 Straßburg
T + 33 (0) 3 92 12 02 20
F + 33 (0) 3 92 12 02 21
strasbourg@qivive.com